



Artenschutzprüfung (ASP)

zum

Bebauungsplan Nr. 932 „Ostpark / Feldmark Ost“

Stadt Bochum

erstellt im Auftrag der Stadt Bochum



Umwelt- und Grünflächenamt

Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

Stand 11.02.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3.	Beschreibung des Plangebietes	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)	6
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	6
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	7
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	13
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	13
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Beschreibung des Vorhabens)	13
5.2	Relevanzprüfung	14
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	16
6.	Faunistische Begehung / Höhlenbaumkontrolle	16
7.	Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Arten und Vermeidung der Verbotstatbestände (Stufe II)	17
8.	Abschließende Beurteilung	17
	Literatur- und Quellenverzeichnis	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4509 „Bochum“ (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)	6
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4509 „Bochum“, Quadrant 2)	11
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (M. 1:25.000)	2
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereichs (Orthofoto DOP10)	5
Abb. 3:	Hauptweg, Blick nach Süden (1)	8
Abb. 4:	Hauptweg, Blick nach Süden (2)	8
Abb. 5:	Brachfläche	9
Abb. 6:	Baumreihe Feldmark	9



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bochum braucht Wohnungsbau in qualitativ hochwertiger Form, um zielgruppengerecht Wohnraum anbieten zu können. Mit dem Projekt „OSTPARK - Neues Wohnen“ wird am Übergang zwischen Stadt und Landschaft ein Baugebiet mit urbanen Qualitäten und eine Parklandschaft geschaffen. Durch die besondere Lage des Plangebietes werden einerseits die inneren Ränder der Stadt qualifiziert und andererseits neue Zugänge zur Landschaft eröffnet. Dabei handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme von ökologisch wertvoller „freier Landschaft“ für eine Bebauung. Die neuen Bauflächen beschränken sich vollständig auf Brachflächen bzw. baulich vorgeprägte Bereiche (Stadtgärtnerei, Sportplatznutzung sowie ungenutztes Bauland des Bebauungsplanes Nr. 697 I „Havkenscheider Feld“) und lassen außerdem großzügige Grünbereiche frei.

Die Umsetzung und Konkretisierung der Rahmenplanung „OSTPARK - Neues Wohnen“ erfolgt in Teilabschnitten, so dass für das Rahmenplangebiet mehrere Bebauungspläne aufgestellt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 932 umfasst dabei das Gebiet südlich der Straße Feldmark, westlich des Sheffield-Rings, östlich des Friedhofs Altenbochum und nördlich der geplanten Promenade des Quartiers Feldmark.

Der vorhandene rechtswirksame einfache Bebauungsplan Nr. 324 - Ölbachtal - Teilgebiet Bochum II des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, innerhalb dessen Geltungsbereichs sich das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 932 befindet, zielte seinerzeit lediglich auf eine Sicherung der vorhandenen Freiräume ab. Neben dem Bebauungsplan Nr. 324 ist die derzeitige Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) wonach - bis auf wenige Ausnahmen - keine baulichen Nutzungen zulässig sind.

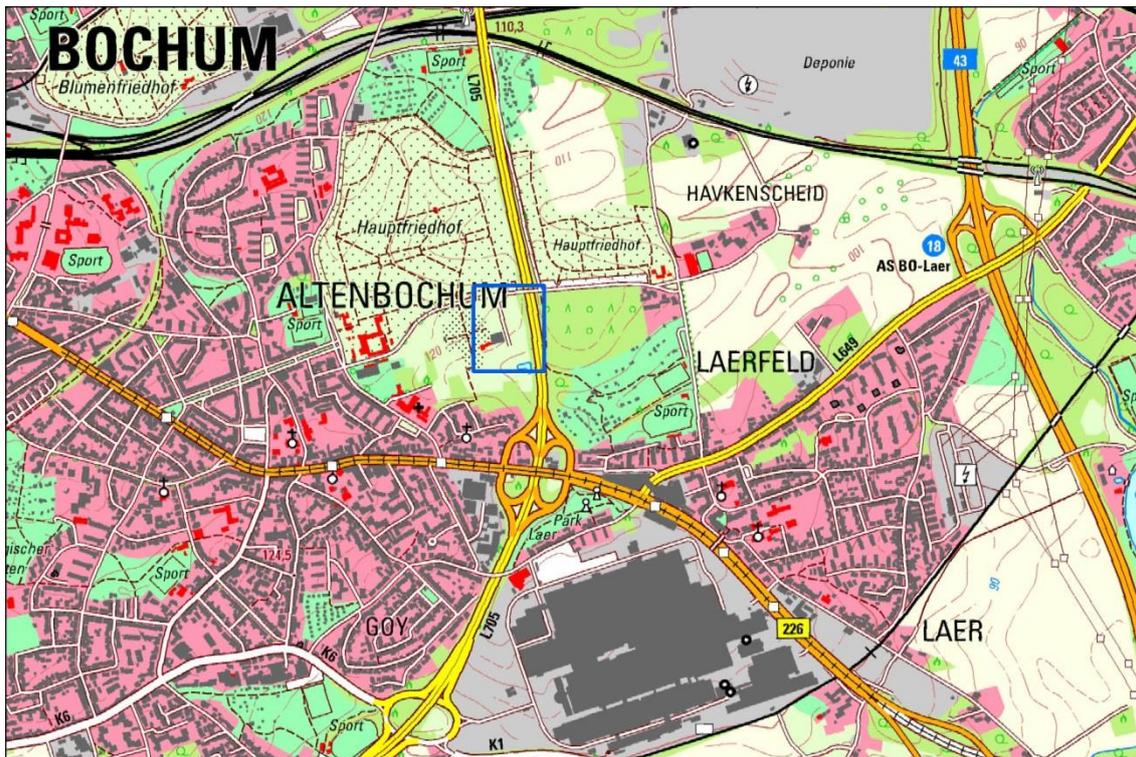
Zur städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 932 erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Ziel des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Entwicklung der bislang für die ehemalige Stadtgärtnerei genutzten Flächen. Die mit dem Rahmenplan „OSTPARK - Neues Wohnen“ erarbeitete städtebauliche Struktur soll umgesetzt werden. Es sind aufgelockerte Wohnangebote zu schaffen, deren Struktur und Erschließung sowohl die funktionalen und gestalterischen Zusammenhänge des Friedhofs als auch die städtebaulichen Strukturen des südlich und östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 900 berücksichtigt.

Am 06.09.2016 hat der Ausschuss für Planung und Grundstücke die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen.

Der genannte Bebauungsplan Nr. 324 wird in den betreffenden Bereichen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 932 durch diesen ersetzt. Im Süden und Westen angrenzend wird er durch den Bebauungsplan Nr. 900 ersetzt.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (M. 1:25.000)



Quelle: Land NRW (2019)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und



- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).



2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

Die zu klärenden Sachverhalte werden in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren:

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Er-

haltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

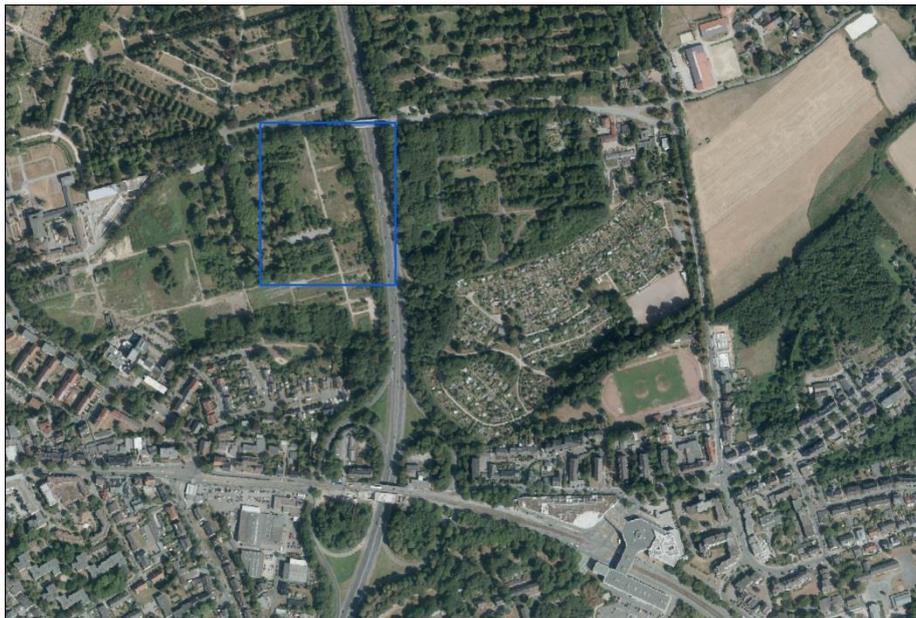
Das Plangebiet liegt im Osten von Bochum im Stadtteil Altenbochum (Bezirk Mitte) zwischen der Straße "Feldmark" im Norden, des Sheffield-Rings im Osten und dem alten Teil des Hauptfriedhofs im Osten. Der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans Nr. 932 wird etwa eine Fläche von 2,3 ha umfassen.

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Großlandschaft "Westfälische Bucht". Hier befindet es sich in der naturräumlichen Haupteinheit "Westenhellweg" (545), Untereinheit „Unterer Westenhellweg“ (545₂). Das Plangebiet ist dem gleichnamigen Landschaftsraum "Westenhellweg" (Objektkennung: LR-IIIa- 110) zugeordnet.

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine **flächendeckende Biototypenkartierung** des Plangebietes aus dem Jahr 2019. Diese Bestandsdaten sind auch Grundlage für den parallel angefertigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Umweltbericht zum Vorhaben. Eine detaillierte Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist dem *Kap. 4.2 „Potenzielles Vorkommen im Plangebiet“* zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Brachflächen der ehemaligen Stadtgärtnerei zwischen Sheffield-Ring, altem Friedhof und Feldmark sowie einen ca. 120 m langen Abschnitt der Straße Feldmark mit den straßenbegleitenden Hainbuchen und Roteichen.

Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (Orthofoto DOP10)



Quelle: Land NRW (Bildflugdatum 06.08.2018)

4. Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 4509 "Bochum" (atlantische biogeografische Region). Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des MTB-Quadranten vom LANUV benannt. (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45092> [Abfrage 24.10.2019]).

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4509 „Bochum“ (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere (5)			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Vögel (28)			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen	unbek.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvorkommen	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	unbek.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Brutvorkommen	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Brutvorkommen	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung des Plangebietes aus dem Jahr 2019 gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Der Geltungsbereich wird primär durch die Brachfläche der ehemaligen Stadtgärtnerei eingenommen. Die Biotopstrukturen sind durch vorwiegend lebensraumtypische Kleingehölzstrukturen im Laufe der Sukzession nach Nutzungsaufgabe der Gärtnerei gekennzeichnet. Hier finden sich Gehölzstreifen und Gebüsche (7.2), sowie Brach- und Sukzessionsbereiche mit einem Gehölzanteil < 50 % (5.1). Ehemalige Betriebsgebäude befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

An der Feldmark zwischen Straße und Gehweg befinden sich als Straßenbäume (7.4) Hainbuchen und Roteichen.

Im Rahmen des langjährigen Planungsprozesses wurde das Projekt OSTPARK kontinuierlich artenschutzrechtlich begleitet. So wurden für angrenzende Bereiche (B-Plan Nr. 900 „Ostpark - Feldmark“) bereits verschiedene Gutachten erstellt. Aufgrund ihres Alters und sich geänderter artenschutzrechtlicher Voraussetzungen wie z.B. der Änderung der Liste der planungsrelevanten Arten dienen diese Gutachten nur zur Übersicht und Charakterisierung des Plangebiets hinsichtlich des Arteninventars.

Im Rahmen einer sukzessiven Umsetzung des Vorhabens des B-Plans Nr. 900 haben im Umfeld des Plangebietes des B-Plans Nr. 932 bereits erste Arbeiten zur Baufeldräumung stattgefunden. So fanden bereits Anfang 2018 Baumfällungen im Bereich der ehem. Stadtgärtnerei und Ende 2018 Baumfällungen entlang der Straße Feldmark statt. Beide Maßnahmen wurden durch eine ökologische Baubegleitung beaufsichtigt und dokumentiert.

Abb. 3: Hauptweg, Blick nach Süden (1)



Abb. 4: Hauptweg, Blick nach Süden (2)



Abb. 5: Brachfläche



Abb. 6: Baumreihe Feldmark





Die hier zuvor beschriebenen Strukturen lassen sich folgenden Lebensraumtypen zuordnen:

- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
- vegetationsarme, -freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrachen (Gart)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- Horstbäume (HorstB)
- Brachen (Brach)

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 2 des Messtischblatts 4509 "Bochum" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45092>) (Abfrage 28.10.2019).

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4509 „Bochum“, Quadrant 2)**

Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehoeel	oVeg	Saue	Gart	HöhlB	HorstB	Brach
Säugetiere (5)									
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G					FoRu		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na			Na	FoRu!		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	G	(Na)			Na			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na			Na	FoRu		
Vögel (24)									
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		(Na)			FoRu!	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G				(Na)			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓			FoRu				FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu		FoRu				FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)		Na	Na	FoRu		Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U		FoRu!					FoRu
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.			Na	FoRu!, Na			(FoRu), Na
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)			Na		FoRu!	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓							FoRu
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na			Na	FoRu!		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na			(Na)			Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		(Na)			FoRu!	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			(Na)	Na			(Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)		(Na)	Na			(Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na		Na	Na			Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na		Na	Na		FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.			Na	Na	FoRu!		Na



Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGehoel	oVeg	Saue	Gart	HöhlB	HorstB	Brach
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓	(FoRu)		Na	(FoRu)	FoRu!		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)		Na	Na		FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na		Na	Na	FoRu!		Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na		FoRu!	(Na)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G				(Na)			
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U			(FoRu)				

FoRu

Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu!

Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu)

Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na

Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na)

Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 28.10.2019)).

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Beschreibung des Vorhabens)

Die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkten Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Von dem Vorhaben gehen aller Wahrscheinlichkeit nach folgende baubedingte Wirkungen aus:

- Lärmemissionen durch den Baubetrieb
- Verkehr der Baufahrzeuge
- An- bzw. Abtransport von Baumaterial, Erdaushub etc.
- Errichtung temporärer Lagerflächen und Baueinrichtungsflächen

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen zu einem Verlust der im Bereich der ehemaligen Gärtnerei vorhandenen Biotopstrukturen. Hierbei handelt es sich um die dortigen Brach- und Sukzessionsflächen sowie Gehölze in Form von Bäumen und Gebüsch. Auch die Straßenbäume an der Feldmark (Hainbuchen und Roteichen) entfallen.

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Nutzung des Wohngebiets durch die Anlieger und andere. Bei den betriebsbedingten Wirkungen handelt es sich in erster Linie um:

- Anlieger- bzw. Lieferverkehr
- Licht- und Schallemissionen

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftreten (Kriterium Gefährdung)
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus	Bei den hier potenziell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um solche Arten, die als Winterquartiere, Tagesverstecke aber auch teilweise Wochenstubenquartiere Baumhöhlen/-spalten nutzen. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes (Straßenbäume Feldmark) kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zweifarbige Fledermaus	Die Art nutzt als Quartiere Spalten in/an Gebäuden, Felsspalten und unterirdische Verstecke. Die Strukturen im Plangebiet sind allenfalls Nahrungshabitat. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Vögel	
Baumfalke Mäusebussard Sperber Waldohreule	Die hier genannten Arten nutzen Horste (teilweise Nester anderer Arten) in dazu geeigneten Baumbestand. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldsperling Schleiereule Steinkauz Star Turnfalke	Die hier genannten Arten nutzen als Brutplatz (unter anderem) Höhlen bzw. Nischen an bzw. in Gebäuden. Gebäude befinden sich nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Feldsperling Star Steinkauz Waldkauz	Die hier genannten Arten nutzen als Brutplatz (unter anderem) entsprechende Baumhöhlen. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	Beide Schwalbenarten bauen ihre Nester an Gebäudeaußenseiten wie Nischen oder Dachunterkanten (Mehlschwalbe) bzw. innerhalb von Gebäuden mit freier Einflugmöglichkeit (Rauchschwalbe). Gebäude befinden sich nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt die Art offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume (Gärten, Parks, Friedhöfe) verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Graureiher	Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Im Plangebiet befindet sich kein Brutstandort, die nächstgelegene Kolonie des Graureihers befindet sich am Ümminger See. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Eisvogel	Für den Eisvogel verzeichnet das LANUV den Lebensraumtyp Gärten als Nahrungshabitat. Hierbei handelt es sich um Stillgewässer (Teiche) in Gärten. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Gewässer. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 ausgeschlossen werden.
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft ist der Lebensraum Stadt (entsprechendes Mikoklima) von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich bevorzugt in Nadelbäumen. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldlerche Kiebitz	Feldlerche und Kiebitz sind Charakterarten der offenen Feldflur. Sie bevorzugen extensive und störungsarme Ackerbereiche und Grünländer. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 ausgeschlossen werden.



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Kuckuck	Der Kuckuck kommt entsprechend seinen Wirtsvögeln in nahezu allen Lebensraumtypen vor. Das LANUV führt die Art für diesen Bereich als Nahrungsgast. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten (*Tab. 3*) lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (~~durchgestrichen~~).

Für folgende planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht pauschal ausschließen:

- Baumquartiere bewohnende Fledermausarten:
Großer Abendsegler, Flughörnchen, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
- Baumhöhlen bewohnende Vogelarten:
Feldsperling, Star, Steinkauz, Waldkauz, Kleinspecht,
- Horste nutzende Vogelarten:
Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule
- In Bäumen, Gebüsch, Hecken brütende Vogelarten:
Bluthänfling, Girlitz

6. Faunistische Begehung / Höhlenbaumkontrolle

Am 05.02.2020 erfolgte eine zweite Begehung (1. Begehung zur Biototypenerfassung am 20.10.2019) des Plangebietes hinsichtlich der Prüfung auf Quartiervorkommen planungsrelevanter Arten.

In den Roteichen und Hainbuchen entlang der Feldmark, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden müssen, konnten keine Höhlungen, Astlöcher oder Ausfallungen festgestellt werden, die Fledermäusen als Winterquartier oder Wochenstube dienen können. Hinweise auf kleinere Spaltenverstecke (z.B. hinter abstehender Borke), die im Sommer als Tagesverstecke genutzt werden, konnten nicht entdeckt werden.

Auch der Baumbestand im Bereich der ehemaligen Gärtnerei zeigt aufgrund seines Alters kein Potenzial für Fledermausquartiere. Horstbäume konnten im gesamten Plangebiet nicht festgestellt werden.



7. Prüfung der potenziellen Betroffenheit der Arten und Vermeidung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Vögel

Durch die Höhlenbaumkontrolle konnten keine Astlöcher, Höhlungen oder Ausfaltungen festgestellt werden, die den baumhöhlenbewohnenden Vogelarten Feldsperling, Star, Steinkauz, Waldkauz und Kleinspecht als Brut- und Niststätte dienen können.

Das Vorkommen von in Gehölzen brütenden Vogelarten (hier Bluthänfling und Girlitz) lässt sich nicht sicher ausschließen. Durch eine Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also entsprechend § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Der Wegfall potenziell genutzter Baumquartiere führt nicht zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die ökologische Funktion dieser Quartiere auch nach dem Entfallen im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Insbesondere die alten Bäume auf dem Alten Friedhof und dem Friedhof nördlich der Feldmark bieten ausreichend Potenzial für Ersatzquartiere. Der Verbotstatbestand der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird daher nicht erfüllt.

Fledermäuse

Im betroffenen Baumbestand konnten keine Höhlungen, Astlöcher oder Ausfaltungen festgestellt werden, die Fledermäusen als Winterquartier oder Wochenstube dienen können. Auch Hinweise auf kleinere Spaltenverstecke (z.B. hinter abstehender Borke), die im Sommer als Tagesverstecke genutzt werden können, wurden nicht entdeckt.

Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG lässt sich für die Artengruppe der Fledermäuse ausschließen.

8. Abschließende Beurteilung

Unter Berücksichtigung des Zeitraums für die **Gehölzfällung/-rodung zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (gem. § 39 BNatSchG)** führt die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 932 „Ostpark / Feldmark Ost“ nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten im Sinne einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),



- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BNATSchG, 2021:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesbergs

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), 2011:

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bonn.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS, 2016:

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charradius 52: 1-66.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.



LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 11.03.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 11.03.2019), Recklinghausen.

LNATSCHG NRW, 2021:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz), Fassung vom 18.05.2021.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, In: Charadrius 52: 67-108.